

Änderungen der indirekten Steuern 2016

23 Dezember 2015

Übersicht

Die im Staatsanzeiger Nr. 92/27 November 2015 und Nr. 95/8 Dezember 2015 veröffentlichten Änderungen des Steuerrechts beinhalten ausführlichere Umsatzsteuerregeln in Bezug auf die Nutzung von Waren und Dienstleistungen sowohl für den geschäftlichen als auch für den privaten Bedarf, niedrigere Sanktionen für verspätete Umsatzsteuerzahlungen, Änderungen einiger Verbrauchssteuersätze wie auch weitere Änderungen des Steuerrechts, die Ihr Geschäft beeinflussen können.

Änderungen des Umsatzsteuergesetzes

Ausführlichere Regeln für die gemischte Nutzung von Waren und Dienstleistungen für den geschäftlichen/ privaten Bedarf

Seit Anfang 2016 gelten detaillierte Regeln in Bezug auf die Erhebung von Umsatzsteuer, wenn Waren und Dienstleistungen sowohl für den geschäftlichen als auch für den privaten Bedarf genutzt werden. In diesen Fällen müssen steuerpflichtige Personen Umsatzsteuer proportional für denjenigen Teil berechnen, der mit der Nutzung der Waren/Dienstleistungen für den privaten Bedarf verbunden ist. Die Bemessungsgrundlage bei einer Erbringung von Dienstleistungen für den privaten Bedarf beinhaltet nach wie vor die bei der Erbringung der Dienstleistungen verbundenen anfallenden direkten Kosten. Zusätzlich gilt seit Anfang 2016, dass bei der Ermittlung der

direkten Kosten der verwendeten Waren bei Dienstleistungen für den privaten Bedarf auch die Abschreibungskosten als Teil der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden, von der die Steuergutschrift in Abzug gebracht wurde. Dieser Aufwand ist für jeden Steuerzeitraum nach der Linearermethode für 5 Jahre (20 Jahre für bewegliche Sachen), gerechnet ab dem Steuerzeitraum zu berechnen, in dem das Recht auf Steuergutschrift ausgeübt wurde. Der Steuertatbestand bei der unentgeltlichen Erbringung einer Dienstleistung für den privaten Bedarf entsteht jeweils am letzten Tag eines Monats.

Die Erhebung von Umsatzsteuer entfällt bei Nutzung von Waren und Dienstleistungen für den privaten Bedarf, wenn sie durch höhere Gewalt hervorgerufen ist.

Niedrigere Strafen für zu spät entrichtete Umsatzsteuer

Die Höhe der Zwangsgelder und der Strafen bei zu spät entrichteter Umsatzsteuer wird herabgesetzt. Derzeit entspricht die Höhe der Strafe für verspätet geleistete Umsatzsteuer der Höhe der Steuer (jedoch mindestens BGN 500.00). Beträgt die Verzögerung bis zum 1 Monat, so beläuft sich die Strafe auf 25% der zu spät gezahlten Umsatzsteuer (jedoch mindestens BGN 250.00). Gemäß den neuen Regeln beträgt die Strafe innerhalb der nachfolgenden 6 Monate ab dem Ende des Monats, in dem die Steuer geleistet werden sollte, 5% der Steuer (jedoch mindestens BGN 200.00), bzw. 10% der Steuer (jedoch mindestens BGN 400.00) bei Verzug zwischen dem 7. und dem 18. Monat.

Änderung bei der Berechnung des Koeffizienten für teilweise Steuergutschrift

Geändert wurde das Verfahren bei der Rundung von Koeffizienten für eine teilweise Steuergutschrift.

Der bisherige mathematisch gerundete Koeffizient soll seit dem 1. Januar 2016 wieder auf zwei Dezimalstellen auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet werden. So wurde z.B. bislang ein Koeffizient zwischen 0,121 und 0,124 auf 0,12 gerundet, und gemäß den neuen Regeln soll er auf 0,13 gerundet werden.

Änderungen des Verbrauchssteuergesetzes und der Steuerlager

Neue Anmeldepflicht

Anmeldepflichtig nach dem Gesetz über die Verbrauchssteuer und Steuerlager (ЗАДЦ) sind Personen, die:

- von erneuerbaren Energiequellen durch eine Stromerzeugungsanlage mit einer installierten Gesamtleistung bis 5MW erzeugten Strom für den eigenen Wirtschaftsbedarf verkaufen oder verbrauchen;
- Biogas für den Wirtschaftsbedarf erzeugen und verkaufen, wie auch die Personen, die Biogas für den Eigenbedarf verbrauchen;
- verflüssigtes Erdgas importieren, im Land einführen;
- eigenes verdichtetes verflüssigtes Erdgas verbrauchen oder verkaufen;
- Tätigkeiten zur Verflüssigung von Erdgas oder zur Rückvergasung von verflüssigtem Erdgas erbringen.

Obige Personen haben einen Antrag auf Anmeldung nach dem ЗАДЦ bis zum 29. Februar 2016 zu stellen.

Änderungen der Verbrauchssteuersätze

Zum 1 Januar 2016 wurde das Verhältnis zwischen der spezifischen und der proportionalen Verbrauchssteuer auf Zigaretten geändert. Die spezifische Verbrauchssteuer wird von BGN 101.00 auf BGN 70.00 für 1000 Zigaretten herabgesetzt, und die proportionale Verbrauchssteuer als Prozent vom Verkaufspreis wird in 2016 auf 38% für 2016, auf 40% im Jahre 2017 erhöht und erreicht 2018 42%.

Erhöht werden die Verbrauchssteuersätze für Petroleum, Gasöl und Schweröle. Dabei geht es um eine Mindesterhöhung des Steuersatzes, wenn es sich um Motoröle handelt (von BGN 645.00 auf BGN 646.00.), und um eine Erhöhung von BGN 50.00 auf BGN 646.00 bzw. auf BGN 400.00, wenn es sich um Gasöl und Petroleum, bzw. um Schweröle handelt.

Befreiung von der Verbrauchssteuer für denaturierten Ethylalkohol

Der nach einem speziellen Verfahren denaturierte und bei der Herstellung von Endprodukten für nicht humanen Verzehr eingesetzte Ethylalkohol ist seit dem 1. Januar 2016 von der Verbrauchssteuer befreit.

Einfachere Regeln für Schmieröle

Seit dem 1. Januar 2016 werden Schmieröle in Verpackungen bis 5 l (derzeit in Verpackungen bis 3 Liter) von der Verbrauchssteuer befreit.

Neue Regeln für die Kraft-Wärme-Kopplung

Die Bemessungsgrundlage für verwendete Energieprodukte aus Kraft-Wärme-Kopplung beläuft sich auf 30% von der Gesamtmenge aller in der Produktion eingesetzten Energieprodukte.

Kürzere Fristen für die Erstattung von Verbrauchssteuer für Strom

Die Frist für die Entscheidung über einen Antrag auf Erstattung von entrichteter Verbrauchssteuer für Strom wird von 3 auf 2 Monate reduziert. Die Frist für die Erstattung von Verbrauchssteuer beträgt 7 Tage (derzeit 14 Tage) ab dem Datum des Inkrafttretens der Entscheidung über die Erstattung.

Neue Anforderungen an die Einlagerer in Steuerlagern

Gemäß der neuen Anforderung soll jeder Einlagerer die Steuerbehörden und den lizenzierten Lagerhalter innerhalb von 3 Tagen vor jeder Eigentumsübertragung auf Verbrauchsware in einem Steuerlager (keine Überführung in den steuerrechtlichen freien Verkehr) informieren. Es wird auch verboten, dass Personen mit ausstehenden Verbindlichkeiten gegenüber den Zollbehörden oder den Steuerbehörden Einlagerer in Steuerlagern sein dürfen.

Warenbewegungen verbrauchssteuerpflichtiger Waren mit

***Banderole zwischen
Steuerlagern***

Ermöglicht wird auch die Warenbewegung verbrauchssteuerpflichtiger waren mit Banderole zwischen Steuerlagern, die Eigentum eines lizenzierten Lagerhalters sind. Diese Bewegung ist jedoch erst nach Genehmigung des Direktors der Zollagentur vorzunehmen.

Neue Berichtspflichten für Endverbraucher, die von Verbrauchssteuer befreit sind

Von Verbrauchssteuer befreite Endverbraucher werden verpflichtet, eine Erklärung für die erhaltenen und verbrauchten verbrauchssteuerpflichtigen Waren innerhalb von 14 Tagen nach Ende des Kalendermonats einzureichen.

***Änderungen
bezüglich Intrastat***

***Höhere Intrastat
Schwellenwerte***

Die Schwellenwerte für die Meldung bei Intrastat im Jahre 2016 werden wie folgt erhöht:

Einfuhr – BGN 460 000.

Ausfuhr – BGN 260 000.

Schwellenwerte für die Meldung statistischer Werte:

Einfuhr – BGN 6 Mio.

Ausfuhr – BGN 12,3 Mio.

Kontaktieren Sie uns!

Kontaktieren Sie uns, um weitere Informationen zu den hier behandelten Themen zu erhalten, die Ihr Geschäft beeinflussen können.

PricewaterhouseCoopers Bulgaria EOOD

1000 Sofia

Maria-Luiza-Blvd. 9-11, Et.8

Tel.: 02 91 003

www.pwc.com/bg

Irina Tsvetkova
Partnerin
Leiterin Steuer- und
Rechtsdienstleistungen
irina.tsvetkova@bg.pwc.com

Paul Tobin
Partner
Steuerdienstleistungen
paul.tobin@bg.pwc.com

Orlin Handzhiyski
Direktor
Steuerdienstleistungen
orlin.hadjiiski@bg.pwc.com

Svetlin Krastanov
Manager
Steuerdienstleistungen
svetlin.krastanov@bg.pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur allgemeinen Information und beinhalten keine eingehende Analyse der behandelten Themen. Die Leser sollten sich vor Vornahme (oder Unterlassung) jeglicher Handlungen einen fachlichen Rat mit Rücksicht auf die besonderen Umstände einholen. PwC haftet nicht für Handlungen (oder Unterlassung von Handlungen) aufgrund der Beiträge in dieser Publikation.